

# Cybermobbing

---

Schulfrieden und Schulkonflikte

## Mobbing 2.0

Schulfrieden und Schulkonflikte

Materialien zur Unterrichtsplanung

Prof. Dr. Jochen Koubek  
Universität Bayreuth  
Angewandte Medienwissenschaft  
Digitale Medien

jochen.koubek@uni-bayreuth.de

23. März 2011

# Gliederung

Schulfrieden und Konflikte

Grundrechte und Grenzen

Übertretungen

Maßnahmen

# Schulfrieden

Frieden bedeutet nicht die Abwesenheit von **Konflikten**, sondern das Vertrauen darauf, dass sich diese Konflikte innerhalb bestimmter **Grenzen** bewegen, die von allen Beteiligten respektiert werden.

Schulfrieden ist dieses **Vertrauensverhältnis** zwischen Schülern und Lehrern.

# Konflikte in der Schule

## **Gründe**

Ungerechte Behandlung

Beziehungsprobleme

Leistungsunterschiede

## **Austragungsformen**

Elterngespräche

Rufmord

Schlägerei

Resignation

# Grenzen des friedlichen Konflikts

Bedrohungen

Wiederkehrender Konflikt

Gewalt mit Worten

Sachbeschädigung

Körperliche Auseinandersetzung

# Grundrechte











# Grundrechte

Die **Würde** des Menschen ist unantastbar.

Jeder hat das Recht zu **tun, was er will**, wenn er nicht die Rechte anderer verletzt.

Jeder darf **sagen, was er will**, wenn es nicht illegal ist oder die Würde eines anderen verletzt.



# Persönlichkeitsrechte

Dazu gehören

die **persönliche Ehre**,

das **Recht auf Privatheit**,

das **Recht am eigenen Namen**,

das **Recht am eigenen Bild**,

das **Recht am gesprochenen Wort** und damit

das **Recht, sich so darzustellen, wie man möchte.**

# Schülerpflichten

1. Schülerinnen und Schülern müssen die **Persönlichkeitsrechte aller** achten.
2. Dazu zählen auch die **Persönlichkeitsrechte der Lehrer**.
3. Die **Privatsphäre** der Lehrer außerhalb der Schule ist eine **Grenze**, die von Schülerinnen und Schülern **nicht überschritten** werden darf.
4. Dazu gehören **Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung** und **andere Verletzungen des Persönlichkeitsrechts**.

# Was ist verboten?

# Beleidigung

Und das Gleichgewicht der Kräfte

Eine **Beleidigung** zielt auf die Verletzung der Ehre, d.h. auf die Herabsetzung einer Person.

Wird eine Beleidigung auf der Stelle **erwidert**, so heben beide Beleidigungen sich gegenseitig auf.

# Grenzen

**Raum:** Ein Streit sollte auf die Klasse bzw. die Schule beschränkt bleiben.

**Zeit:** Jeder Streit sollte irgendwann zu Ende sein.

**Inhalte:** Was im Streit gesagt und getan wird, darf die Grenze zur Straftat nicht überschreiten.

**Teilnehmer:** In einem fairen Streit sind die Gegner gleich stark.

Filme, Bilder und Texte im Internet verlassen den **Raum** der Schule, sie sind öffentlich.

Sie sind **zeitlich** nicht begrenzt. Manche Dokumente werden die Opfer ein Leben lang verfolgen.

Die Dokumente **blamieren, beleidigen** und **bedrohen** die Opfer oder machen sie lächerlich.

Weil die Täter **unbekannt** sind, haben die Opfer kaum Möglichkeit zur Verteidigung.

# Übertretungen

# Angriffe gegen Lehrer



## **Sechsklässler pöbelte im Flirt-Chat als Lehrerin**

In Niedersachsen hat sich ein Zwölfjähriger in eine Kontaktbörse eingeloggt, als seine Lehrerin ausgegeben und schmutzige Gerüchte verbreitet.

(Spiegel Online, 31.05.2007)



## **Hinrichtungsvideo**

Herr Meier hat sich durch die Benotung in Latein unbeliebt gemacht. Schüler beschafften sich ein Bild des von ihnen "verhassten" Lehrers, nahmen dann das animierte Video einer Hinrichtung und fügten das Gesicht des Lehrers ein. Das Video zeigt ihn nun, wie er eine Straße entlang läuft. Ein Gewehr taucht auf, ein Schuss trifft den Mann in den Kopf. Der Kopf platzt Blut spritzend und rollt auf die Straße. Im Hintergrund läuft düstere Musik der »Böhsen Onkelz«.

(Spiegel online 12.06.2007)



## **Pornomontage**

Schüler montieren das Bild einer Lehrerin in einen Pornofilm und veröffentlichen diesen im Internet

(Bonner Generalanzeiger vom 25.06.2007).

 Ich könnte Hans-Martin pausenlos die Fresse polieren!!!!!!!!!!

Global

## Allgemeine Informationen

Name: Ich könnte Hans-Martin pausenlos die Fresse polieren!!!!!!!!!!  
Kategorie: Gemeinsame Interessen - Anliegen & Gute Zwecke  
Beschreibung: Schlag den Raab

## Mitglieder

8 von 140 Mitgliedern werden angezeigt

[Alle anzeigen](#)

Sebastian Eckinger



Judith Storm



Roksana Feckiw



Christian Deiß



Martin Wust



Martin Lackner



Emanuel Bergmann



Diana Lieb

## Diskussionsforum

Es wird 1 Diskussionsthema angezeigt

[Alle anzeigen](#)

## Mans-Hartin...

2 Beiträge von 2 Personen. Vor 32 Minuten aktualisiert

## Pinnwand

[Diskussionsforum ansehen](#)[Dieser Gruppe beitreten](#)[Teilen](#) +

## Art der Gruppe

Dies ist eine offene Gruppe. Jeder kann beitreten und andere zum Beitritt einladen.

Twitter username

Remember me

[Rotate photo](#) [View full size](#)



Für eine bessere TV-Welt. #hasmartin #sdr

[Login](#) to leave a comment



Posted on Sept  
by [jm2c](#)

An advertisement for the game '4Story'. It features a character with blonde hair and a red scarf. Text includes 'FINDE DEINEN V...', 'PHANTASTISCHE G...', 'Gratis spi...', and '4STORY'. At the bottom, it says 'TARXEL, KUNSTWERK &amp; ONE NIGHT'.

More photos by [jm2c](#)



[+](#) Put this photo on your we

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- GossipGirlÖsterreich
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- NRW
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Themen (Fußball, VIPs, Politik, sonstige)
- Thüringen
- Neue Kategorie
- Werde Moderator

- Seite zurücksetzen
- Blog
- Twitter

## Offizielle News

- Es moderieren NUR externe Moderatoren
- iShareGossip bleibt Online
- Warum erscheinen alte Posts ?
- Niemand hat IP Adressen
- Mitbegründer unseres Hosters taucht ab
- 2 mal isg
- 20.000 Spamkommentare gelöscht

## Neuigkeiten

Schreib hier deine Neuigkeiten rein und wähle oben eine Kategorie aus indem du auf sie klickst. Ist sie ausgewählt wird der Hintergrund rosa :)

Bilder hochladen->

### Kontroverse Posts:

**Berlin -> Spandau -> Kladow -> Hans-Carossa-O**

I Don't Share Gossip

189 Gefällt mir 35 Gefällt mir nicht

**Berlin -> Spandau -> Wilhelmstadt -> Bertoldt-Brecht-Oberschule**

Hässlichste Mädchen 9.11?

21 Gefällt mir 65 Gefällt mir nicht

**Berlin -> Reinickendorf -> Reinickendorf -> Max-**

Michelle Quast 10.211, stolzespreitzhosenträgerin und einer d

25 Gefällt mir 43 Gefällt mir nicht

**Berlin -> Friedrichshain-Kreuzberg -> Friedrichsh**

Guttenbergeln gegen Gossip: Albert Einsteins Hauptwerk ist d  
Raum und Zeit revolutionierte. Im Jahr 1905 erschien seine A  
bewegter Körper, deren Inhalt heute als spezielle Relativitäts  
Einstein die allgemeine Relativitätstheorie. Auch zur Quanteng  
seine Erklärung des photoelektrischen Effekts, die er ebenfall  
November 1922 der Nobelpreis für Physik für 1921 verliehen.  
Gegensatz zur verbreiteten Meinung – beim Bau der Atombor  
eine indirekte Rolle.

45 Gefällt mir 8 Gefällt mir nicht

# Mobbing

Ein Schüler/Lehrer oder eine Schülerin/Lehrerin ist Gewalt ausgesetzt oder wird gemobbt, wenn er / sie **wiederholt** und **über eine längere Zeit** den negativen Handlungen eines / einer oder mehrerer anderer Schüler/Lehrer oder Schülerinnen/Lehrerinnen ausgesetzt ist.

Negative Handlungen können begangen werden mit Worten (Drohen, Spotten etc.) durch Körperkontakt (Schlagen, Stoßen etc.) bzw. ohne Worte oder Körperkontakt (Gesten, Ausschluss aus einer Gruppe etc.). Der Begriff des Mobbing wird hingegen nicht gebraucht, wenn zwei Schüler oder Schülerinnen, die körperlich bzw. seelisch gleich stark sind, miteinander kämpfen oder streiten. Es muss also immer ein **Ungleichgewicht der Kräfte** vorliegen.

(Hanewinkel & Knaack, 1997, S. 34)

# Warum Mobbing?

Neid

Andersartigkeit

Geltungswunsch

Frust

Kompensation anderer Probleme

Weil es geht

Gruppendruck

Konsequenzlosigkeit

Verlassen der Opferrolle

Spaß

Rache

# Motive

Machtgefühl  
Spaß am Quälen  
Langeweile  
Ärger  
Aggression  
Rache  
Neid  
Fremdenfeindlichkeit  
Gruppendruck  
Geltungswunsch  
Überheblichkeit



# Die Beteiligten

Der **Betreiber** genießt meistens hohes Ansehen in der Gruppe. Er setzt die Standards für das Mobbing und ist Vorbild.

Die **Helfer** ahmen das Verhalten des Betreibers nach und sonnen sich in seiner Ausstrahlung und seinem Einfluss. Je mehr Personen sich am Mobbing beteiligen, desto mehr reduziert sich das Schuldgefühl der Einzelnen.

Die **Möglichmacher** beobachten das Treiben hilflos und manchmal mit Abscheu, oft aber mit Gleichgültigkeit und Genugtuung. Meistens sind sie einfach nur froh, nicht selbst Opfer zu sein.

# Das Opfer

## Rechtfertigungen

1. Er / Sie war selber Schuld!
2. Was hätten wir denn machen sollen?
3. Er / Sie hätte ja was machen können!

# Cyber - Mobbing



Beim Cyber-Mobbing nutzen Schülerinnen und Schüler **Instant Messaging Systeme** (wie ICQ oder MSN) **E-Mails, Chats, Community-Portale** wie Facebook, YouTube oder auch **Handys**, um andere zu bedrohen, beleidigen, Gerüchte über sie zu verbreiten oder ihnen Angst zu machen.

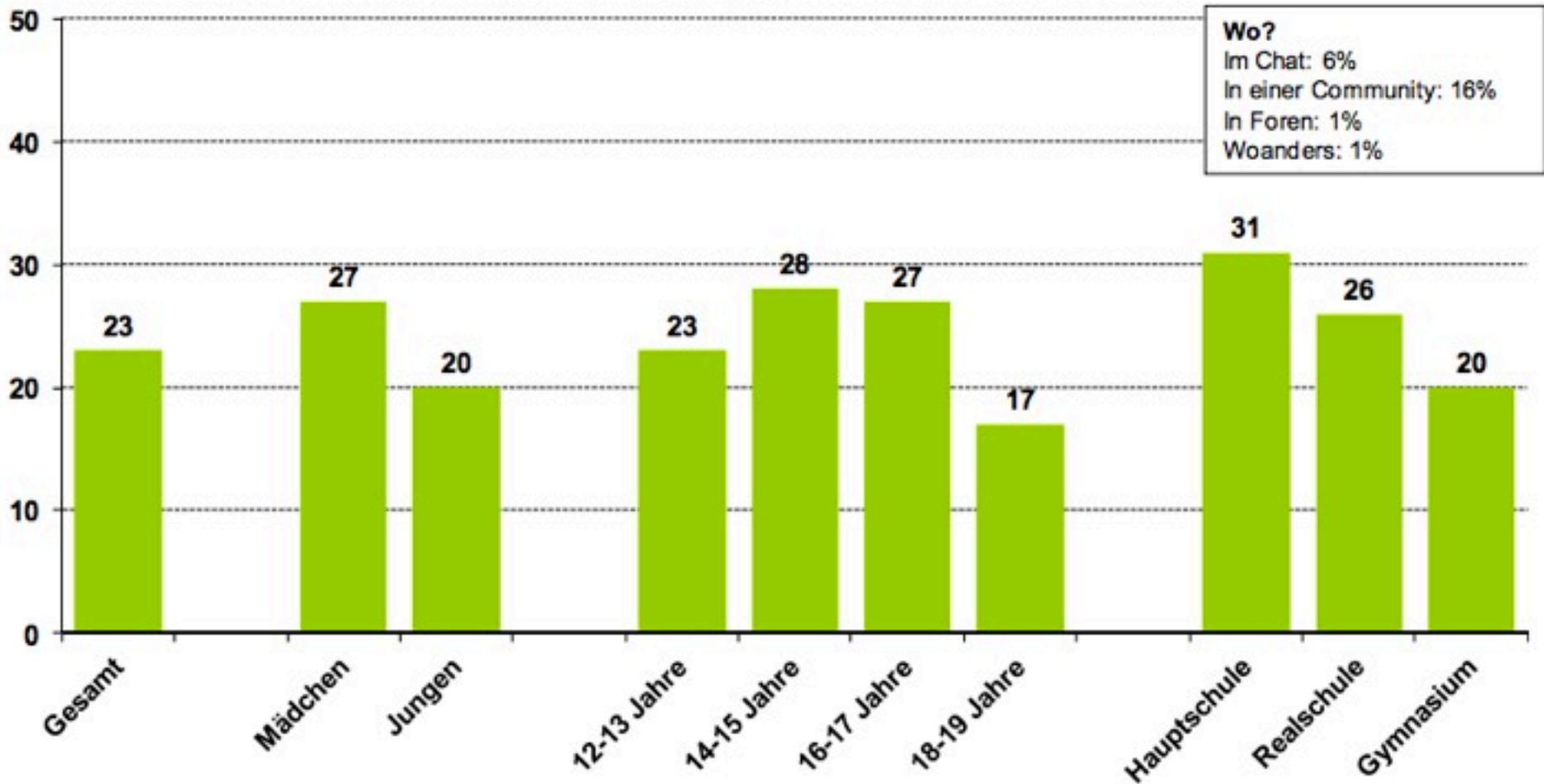
# Formen des Cyber-Mobbing

- 1. Flaming** (Beleidigung, Beschimpfung):  
Findet in der Regel in öffentlichen Bereichen des Internets statt, z.B. mittels verletzender Kommentare oder vulgärer Pöbeleien
- 2. Harassment** (Belästigung):  
Zielgerichtete, immer wiederkehrende Attacken von gänzlich Unbekannten, Usern in Sozialen Netzwerken oder gar Bekannten aus dem realen sozialen Umfeld
- 3. Denigration** (Anschwärzen, Gerüchte verbreiten):  
Beabsichtigtes Bloßstellen des Opfers durch das Onlinestellen oder direkte Versenden von Texten, Fotos/ Videos z.B. um Freundschaften zu zerstören oder um sich an der Ex-Freundin zu rächen
- 4. Impersonation** (Auftreten unter falscher Identität):  
Sich als eine andere Person ausgeben, indem z.B. das Passwort des Opfers genutzt wird, um mit dessen vermeintlicher Identität einen Lehrer zu beschimpfen
- 5. Outing and Trickery** (Bloßstellen und Betrugerei):  
Vorgabe vermeintlicher privater Kommunikation oder Verbreitung intimer Details bzw. peinlicher Aufnahmen, um z.B. den Ex-Partner bloßzustellen
- 6. Exclusion** (Ausschluss):  
Ausgrenzung von jemandem aus einer Gruppe z.B. aus einer Instant-Messenger-Gruppe, dem Game-Bereich
- 7. Cyberstalking** (fortwährende Belästigung und Verfolgung):  
Wiederholt jemanden (sexuell) belästigen und bedrohen
- 8. Cyberthreats** (offene Androhung von Gewalt):  
Direkte oder indirekte Ankündigung, dass jemand verletzt oder gar getötet werden soll



# Umfrage 2012

**Gibt es jemanden in Deinem Bekanntenkreis, der schon mal im Internet fertig gemacht wurde?**



# Erfahrungen

## Jeder dritte Jugendliche Opfer von Cybermobbing

So viele Jugendliche haben bereits negative Erfahrungen im Internet oder per Handy gemacht

Mehrfachnennungen möglich

wurden online oder über Handy bedroht oder beleidigt  
18%

erlebten, dass jemand über sie Beleidigungen oder Gerüchte verbreitet und an andere geschickt hat  
13%

erlebten, dass jemand in ihrem Namen ein Benutzerkonto eingerichtet oder Nachrichten versendet hat  
8%

erlebten, dass jemand ihre privaten E-Mails, Nachrichten, Fotos oder Videos gegen ihren Willen an andere weitergegeben hat  
3%

# Lehrer & Schüler

Cybermobbing findet sowohl gegen Lehrer als gegen Schüler statt. Ein Viertel der befragten Lehrer wird regelmäßig selbst gemobbt.

# Maßnahmen



Prävention  
Intervention

# Prävention für Schulen

Aufklärung

Zensur, Zugangskontrolle

Handyverbote

Streitschlichter

Offener Umgang

# Prävention für Schulen

Information und Aufklärung für Schüler, Lehrer und Eltern

Kommunikationsmuster

Mediatoren, Konfliktlotsen, Vermittlungsausschuss

Kommunikationsevents

Umfrage: So würde uns Schule gefallen

Regeln für den Umgang mit Internet und Handy

Schulinterne Lehrer-Beurteilung

Ethische Leitlinien zusammen mit Schülern entwickeln

Schulverfassung

# Was können wir tun, wenn es passiert ist?

Reden mit Tätern, Opfern, Zuschauern

Eskalation zu Eltern

Klassen-, Schulkonferenz, Elternvertreter

Spuren vernichten

Zusammenarbeit mit der Polizei

Druck auf die Anbieter



# Berliner Anti-Mobbing-Fibel

Was tun wenn

Eine Handreichung für eilige Lehrkräfte



# Maßnahmen im Mobbingfall

- Standpunkt beziehen
- Klassenregeln aufstellen
- Klassenrat tagen lassen
- Schulpsychologen hinzuziehen
- Klassenmediation
- Farsta-Methode
- Staffelrad
- No Blame Approach

Walter Taglieber: *Berliner Anti-Mobbing-Fibel. Was tun wenn.* LISUM Berlin

# Erziehungsmaßnahmen

BAG (Stand: 18. 1. 2013)

1-1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 19. Februar 2006 (GV. Nr. 8 - 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. Nr. 8 - 02)

Inhaltsverzeichnis	
<b>Erster Teil</b>	
<b>Allgemeine Grundlagen</b>	
<b>Erster Abschnitt</b>	
Auftrag der Schule	
§ 1	Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
§ 2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
§ 3	Schulische Selbstverwaltung, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung
§ 4	Zusammenarbeit von Schulen
§ 5	Öffnung von Schulen, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
Ordnungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule	
§ 6	Ordnungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung
§ 7	Schulen, Klassen
§ 8	Unterrichtsstunde, Unterrichtsorganisation
§ 9	Grundschulstufe, Ergänzende Angebote, Offene Ganztageschule
<b>Dritter Abschnitt</b>	
Aufbau und Gliederung des Schulwesens	
<b>Erster Abschnitt</b>	
Schularten, Schulformen, besondere Einrichtungen	
§ 10	Schularten, Schulformen, besondere Einrichtungen
§ 11	Grundschule
§ 12	Sekundarstufe I
§ 13	Erziehungsstufe
§ 14	Realschule
§ 15	Gymnasium
§ 16	Gesamtschule
§ 17a	Sekundarstufe
§ 18	Gymnasiale Oberstufe
§ 19	Sonderpädagogische Förderung
§ 20	Ordnung der sonderpädagogischen Förderung
§ 21	Hausunterricht, Schule für Kranke
§ 22	Rechtsstellung
§ 23	Rechtsverhältnis
§ 24	Schülerrechte, Kolleg für Auszubildende und Auszubildende
§ 25	Schülerrechte, Versuchsschulen, Experimentierkabinen
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
Wirtschaftliche Sicherung der Grundschulen und der Realschulen	
§ 26	Schulen
§ 27	Bestimmung der Schulen von Grundschulen
§ 28	Bestimmung der Schulen von Realschulen
<b>Dritter Abschnitt</b>	
Unterrichtsgegenstände	
§ 29	Unterrichtsgegenstände
§ 30	Lernmittel
§ 31	Religionsunterricht
§ 32	Physische Erziehung, Pädagogik
§ 33	Sexualerziehung
<b>Vierter Abschnitt</b>	
Schulpflicht	
§ 34	Grundpflicht
§ 35	Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulpflicht
§ 36	Schulpflicht in der Sekundarstufe I
§ 37	Schulpflicht in der Sekundarstufe II
§ 38	Schulpflicht
§ 39	Rufen der Schulpflicht
§ 40	Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht
<b>Fünfter Teil</b>	
<b>Schulverhalten</b>	
<b>Erster Abschnitt</b>	
Allgemeines	
§ 41	Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
§ 42	Teilnahme an Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
§ 43	Information und Beratung
§ 44	Benotungsbereich, Schulleistungen, Schulgruppen
§ 45	Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
§ 46	Beendigung des Schulverhältnisses
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
Leistungsbeurteilung	
§ 47	Grunddaten der Leistungsbeurteilung
§ 48	Zusätzliche Beurteilungen über die Schulleistungen
§ 49	Veranlassung, Forderungsbereitschaft
§ 50	Schulische Beurteilungen, Elternempfehlung, Anerkennung
§ 51	Ausstellungen und Prüfungsleistungen
<b>Dritter Abschnitt</b>	
Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis	
§ 52	Eidgenössische Erklärungen, Ordnungsgemäßes Verhalten
§ 53	Schulzeugnis
§ 54	Mündliche Billigung, Gebührenschein
§ 55	Dokumente, Plakate
<b>Vierter Abschnitt</b>	
Schulpersonal	
§ 56	Lehrpersonen und Lehrer
§ 57	Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
§ 58	Schullehrpersonen und Schüler
§ 59	Schulung
§ 60	Bestellung der Schullehrpersonen oder des Schullehrers
<b>Fünfter Abschnitt</b>	
Schulverfassung	
<b>Erster Abschnitt</b>	
Allgemeines	
§ 61	Grunddaten der Schulleitung
§ 62	Verfahren
§ 63	Wahlen
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
Mitwirkung in der Schule	
§ 64	Aufgaben der Schulleitung
§ 65	Zusammensetzung der Schulleitung
§ 66	Schullehrpersonen, Einzelentscheidungen
§ 67	Lehrerkonferenz
§ 68	Lehrer
§ 69	Fachkonferenz, Bildungsgangskonferenz
§ 70	Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
§ 71	Schulparlament
§ 72	Klassenparlament, Jahrgangsstufenparlament
§ 73	Schülervertretung
§ 74	Schülervertretung
§ 75	Besondere Formen der Mitwirkung
<b>Dritter Abschnitt</b>	
Mitwirkung beim Schulträger	
§ 76	Mitwirkung beim Schulträger
§ 77	Mitwirkung beim Ministerium
<b>Vierter Abschnitt</b>	
Schulträger	
§ 78	Schulträger der öffentlichen Schulen
§ 79	Bestellung und Unterhaltung der Schulträger und Schulgebäude
§ 80	Schulunterstützung
§ 81	Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
§ 82	Mindestgröße von Schulen
§ 83	Grundschulverbund, Sondersondere von Schulen
§ 84	Schulneigungsrechte
§ 85	Schulwechsel
<b>Fünfter Abschnitt</b>	
Schulabschluss	
§ 86	Schulabschluss
§ 87	Schulabschlussverfahren

- ▶ Erzieherische Gespräch,
- ▶ Ermahnung
- ▶ Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- ▶ mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- ▶ Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- ▶ Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- ▶ zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- ▶ Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- ▶ Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

# Ordnungsmaßnahmen

BAGB (Stand 18. 1. 2012)	
<b>1-1</b>	<b>Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)</b> vom 19. Januar 1999 (GV. NRW. S. 121) Achtel geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GV. NRW. S. 214)
	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
	<b>Erster Teil</b> Allgemeine Grundlagen
	<b>Erster Abschnitt</b> Auftrag der Schule
§ 1	Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
§ 2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
§ 3	Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung
§ 4	Zusammenarbeit von Schulen
§ 5	Öffnung von Schulen, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern
	<b>Zweiter Abschnitt</b> Ordnungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule
§ 6	Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bestimmung
§ 7	Schulart, Namen
§ 8	Unterweisung, Unterrichtsorganisation
§ 9	Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule
	<b>Dritter Teil</b> Aufbau und Gliederung des Schulwesens
	<b>Erster Abschnitt</b> Schulstruktur
§ 10	Schularten, Schulformen, besondere Einrichtungen
§ 11	Grundschule
§ 12	Sekundarstufe I
§ 13	Ergänzungstufe
§ 14	Realschule
§ 15	Realschule
§ 16	Gymnasium
§ 17	Gesamtschule
§ 17a	Sekundarschule
§ 18	Gymnasiale Oberstufe
§ 19	Sonderpädagogische Förderung
§ 20	Ordnung der sonderpädagogischen Förderung
§ 21	Hausunterricht, Schule für Kranke
§ 22	Berufshilfen
§ 23	Werkstattunterricht
§ 24	Studienkolleg, Kolleg für Auszubildende und Auszubildende
§ 25	Schülervereine, Schülerclubs, Expertenklassen
	<b>Zweiter Abschnitt</b> Wehrübungsstellen, Erziehung der Grundschüler und der Hauptschüler
§ 26	Schülerwehren
§ 27	Bestimmung der Schulen von Grundschulen
§ 28	Bestimmung der Schulen von Hauptschulen
	<b>Dritter Teil</b> Unterrichtsinhalte
§ 29	Unterrichtsinhalte
§ 30	Lernzeit
§ 31	Religionsunterricht
§ 32	Praktische Philosophie, Philosophie
§ 33	Sportunterricht
	<b>Vierter Teil</b> Schulpflicht
§ 34	Grundpflicht
§ 35	Begren der Schulpflicht
§ 36	Sonderpädagogische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachförderbedarfes
§ 37	Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I
§ 38	Schulpflicht in der Sekundarstufe I
§ 39	außenbereich
§ 40	Recher der Schulpflicht
§ 41	Voraussetzung für die Einhaltung der Schulpflicht
	<b>Fünfter Teil</b> Schulwesen
	<b>Erster Abschnitt</b> Allgemeines
§ 42	Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
§ 43	Verhältnis von Unterricht und anderen Schulveranstaltungen
§ 44	Information und Beratung
§ 45	Menüpflicht, Schülerleistungen, Schülergruppen
§ 46	Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
§ 47	Beendigung des Schulverhältnisses
	<b>Zweiter Abschnitt</b> Leistungsbeurteilung
§ 48	Grundsätze der Leistungsbeurteilung
§ 49	Zugang, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
§ 50	Verstärkung, Förderangebote
§ 51	Schulische Bewusstseinsfragen, Elternberatung, Inanspruchnahme
§ 52	Ausbildungs- und Prüfungsleistungen
	<b>Dritter Abschnitt</b> Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis
§ 53	Elterliche Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen
§ 54	Schulgesundheits
§ 55	Wirtschaftliche Beihilfen, Geldleistungen
§ 56	Zuschüsse, Prämien
	<b>Sechster Teil</b> Schulleitung
§ 57	Lehrerinnen und Lehrer
§ 58	Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
§ 59	Schulsenioren und Schulleiter
§ 60	Schulrat
§ 61	Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
	<b>Siebter Teil</b> Schulverwaltung
	<b>Erster Abschnitt</b> Allgemeines
§ 62	Grundsätze der Verwaltung
§ 63	Verfahren
§ 64	Pläne
	<b>Zweiter Abschnitt</b> Mitwirkung in der Schule
§ 65	Aufgaben der Schulkonferenz
§ 66	Zusammensetzung der Schulkonferenz
§ 67	Teilbereitschaft, Elternvertretungen
§ 68	Lehrerkonferenz
§ 69	Lehrerrat
§ 70	Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
§ 71	Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
§ 72	Schülerparlament
§ 73	Klassenparlament, Jahrgangsstufenparlament
§ 74	Schülervertretung
§ 75	Besondere Formen der Mitwirkung
	<b>Dritter Abschnitt</b> Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium
§ 76	Mitwirkung beim Schulträger
§ 77	Mitwirkung beim Ministerium
	<b>Achter Teil</b> Schulträger
§ 78	Schulträger der öffentlichen Schulen
§ 79	Bestellung und Unterhaltung der Schulträgerin und Schulträgerin
§ 80	Schulunterstützung
§ 81	Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
§ 82	Mindestgröße von Schulen
§ 83	Grundschulverteilung, Standorte von Schulen
§ 84	Schulneigebäude
§ 85	Schulbusverkehr
	<b>Neunter Teil</b> Schulaufsicht
§ 86	Schulaufsicht
§ 87	Schulaufsichtspersonal

1. der schriftliche **Verweis**,

2. die **Überweisung** in eine parallele Klasse oder Lerngruppe

3. der vorübergehende **Ausschluss** vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen

4. die **Androhung** der Entlassung von der Schule

5. die **Entlassung** von der Schule

6. die **Androhung** der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

7. die **Verweisung** von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

# Strafanzeige

Das Versenden von **Gewalt- und Pornobildern** kann schnell im strafbaren Bereich liegen, es handelt sich also nicht lediglich um eine pubertäre Prahlerei. Die Schule sollte dann von den ihr zur Verfügung stehenden disziplinarischen Maßnahmen Gebrauch machen und bei Bedarf die Polizei verständigen.

Was kann ich als  
Opfer tun?

# Hilfe holen

Mobbing ist kein Schülerstreich, weil es die Grundlagen des Schulfriedens verletzt.

Eine solche Tat zu melden ist nicht Petzen, sondern Verteidigen von Persönlichkeitsrechten.

Was kann ich tun, um  
nicht Täter zu werden?

# Maßnahmen für Betreiber und Helfer

Erst denken, dann handeln.

Vergiss nie die goldene Regel:  
**Was Du nicht willst, das man Dir  
tu', das füg' auch keinem  
Anderen zu.**

# Medienkompetenz

Medienkompetenz bedeutet nicht nur zu wissen, **was** gemacht wird...

...sondern auch zu wissen, was besser **nicht** gemacht wird.

Digitalen Medien geben große **Macht** über die Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer Menschen.

Aber ...

I HAD A CHANCE  
TO DO SOMETHING  
GOOD WITH MY  
POWERS -- LIKE  
UNCLE BEN SAID!

INSTEAD, I  
USED THEM  
FOR GREED --  
DESTROYING  
ONE MAN'S LIFE  
AND NEARLY  
CAUSING  
ANOTHER'S  
DEATH!



AND A LEAN, SILENT FIGURE  
SLOWLY FADES INTO THE  
GATHERING DARKNESS, AWARE  
AT LAST THAT IN THIS WORLD,  
WITH GREAT POWER THERE  
MUST ALSO COME -- GREAT  
RESPONSIBILITY!



AND SO A LEGEND IS BORN  
AND A NEW NAME IS ADDED  
TO THE ROSTER OF THOSE  
WHO MAKE THE WORLD OF  
FANTASY THE MOST EXCITING  
REALM OF ALL!

... aus großer Macht folgt große Verantwortung

